BESCHLUSSVORLAGE

LANDRATSAMT ALB-DONAU-KREIS

Dezernat:	Dezernat 4
Fachdienst:	Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen
Sachbearbeitung:	Sandrina Gerster
Fachdienstleitung:	Emanuel Sontheimer

Beratungsgremium **Kreistag**

Die Sitzung ist am **11.07.2022**

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Geflüchtete aus der Ukraine im Alb-Donau-Kreis - Aktuelle Informationen

Beschlussantrag:

Der Kreistag nimmt den aktuellen Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Am 24. Februar 2022 begann die Invasion russischer Truppen in die Ukraine. Seitdem dauert der Angriffskrieg Russlands mit zunehmender Härte und Zerstörung an.

Es ist daher weiterhin erforderlich, um eine gute, verlässliche Aufnahme und Integration der geflüchteten Menschen zu gewährleisten. Hierfür müssen ausreichende Unterbringungskapazitäten vorgehalten sowie die Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

Aufnahme von Geflüchteten in Baden-Württemberg und in den Alb-Donau-Kreis

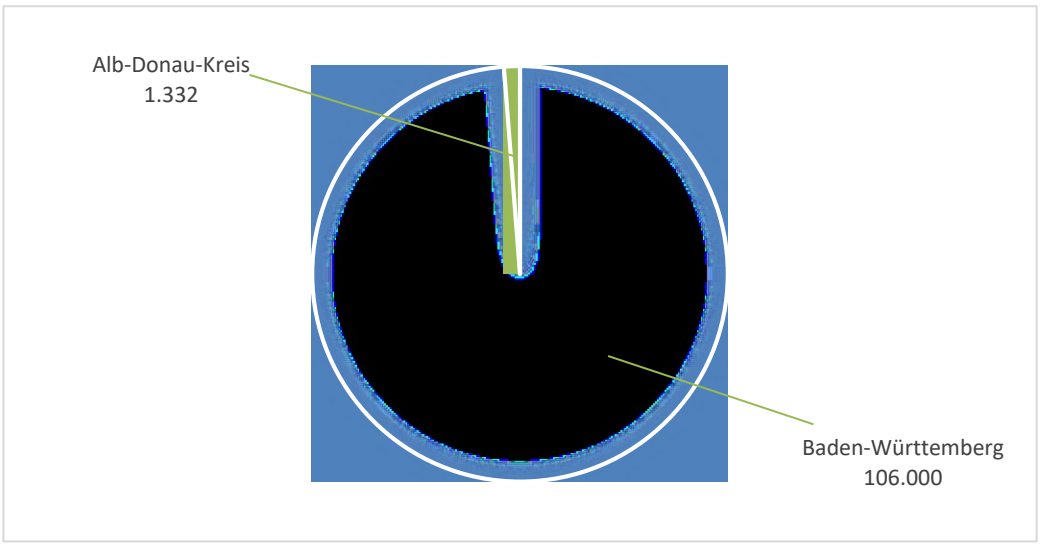

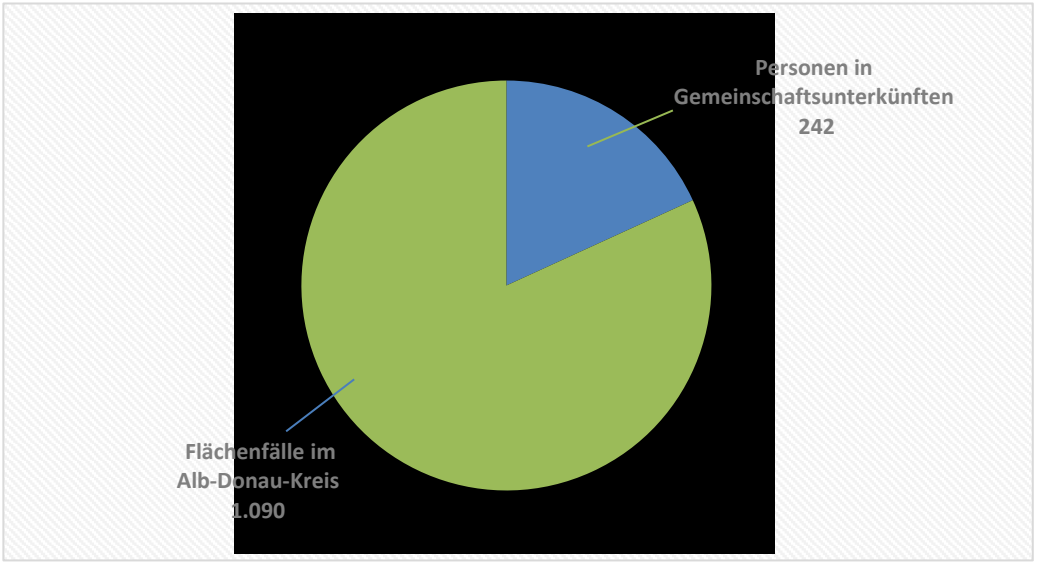

In Baden-Württemberg wurden seit Beginn des Krieges in der Ukraine rund 106.000 ukrainische Flüchtlinge aufgenommen. Diese wohnen in privaten Unterkünften, der Anschlussunterbringung, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung oder in einer vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen. Aktuell sind die Zugangszahlen im Vergleich zu den ersten Wochen des Krieges rückläufig. Sollten die Kriegshandlungen in der Ukraine in den kommenden Monaten nicht beendet werden, so ist davon auszugehen, dass die Flüchtlingszahlen im Herbst wieder steigen werden.

Im Alb-Donau-Kreis leben insgesamt 1.332 Menschen aus der Ukraine, welche auch ausländerrechtlich erfasst sind. Hiervon sind aktuell 242 Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebracht (Stand 23. Juni 2022).

1. Unterbringung der Geflüchteten

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, wie viele Geflüchtete aus der Ukraine künftig im Alb-Donau-Kreis aufgenommen werden müssen. Die Kommunikation von Seiten des Landes zu den erforderlichen Aufnahmen erfolgt sehr kurzfristig. Im Regelfall erhalten wir am Wochenbeginn eine Information über die Aufnahmequote und den Zugang für die selbe Woche.

Um die Aufnahmequote des Landes erfüllen zu können, ist es daher auch künftig erforderlich, weitere Platzkontingente zur Unterbringung von Geflüchteten zu schaffen.

a) Gemeinschaftsunterkünfte im Alb-Donau-Kreis

Mittlerweile sind im Alb-Donau-Kreis 17 Gemeinschaftsunterkünfte in Betrieb. Sie sind auf 12 Städte und Gemeinden des Landkreises verteilt. Es stehen 940 Plätze zur Verfügung. Von diesen waren 720 Plätze am 23. Juni 2022 belegt. Zusätzlich sind in den Gemeinschaftsunterkünften 100 Notfallplätze für eine kurzfristige Aufnahme von Geflüchteten eingerichtet. Die Gemeindehalle in Blaustein-Arnegg mit einer Aufnahmekapazität von 150 Plätzen ist im Stand-By Modus und kann bei Bedarf ergänzend aktiviert werden.

Am 21. Juni 2022 wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen ein Informationsschreiben über die Flächensätze im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) veröffentlicht. In diesem wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die vorgegebenen durchschnittlichen Wohn- und Schlafflächen von mindestens sieben Quadratmeter pro Person bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2022 unterschritten werden dürfen. Jedoch muss ein Unterbringungsplatz mindestens 4,5 Quadratmeter aufweisen. Zusätzlich wurde aufgeführt, dass diese Absenkung der Flächenvorgaben maßvoll und nur dann erfolgen darf, wenn dies zur Bewältigung der Zugangslage erforderlich wäre. Eine Absenkung auf 4,5 Quadratmeter wurde auch bei den Flüchtlingszugängen in den Jahren 2015/2016 umgesetzt. Aktuell sind solche Maßnahmen im Alb-Donau-Kreis nicht notwendig.

Gemeinschaftsunterkünfte im Alb-Donau-Kreis – Übersicht

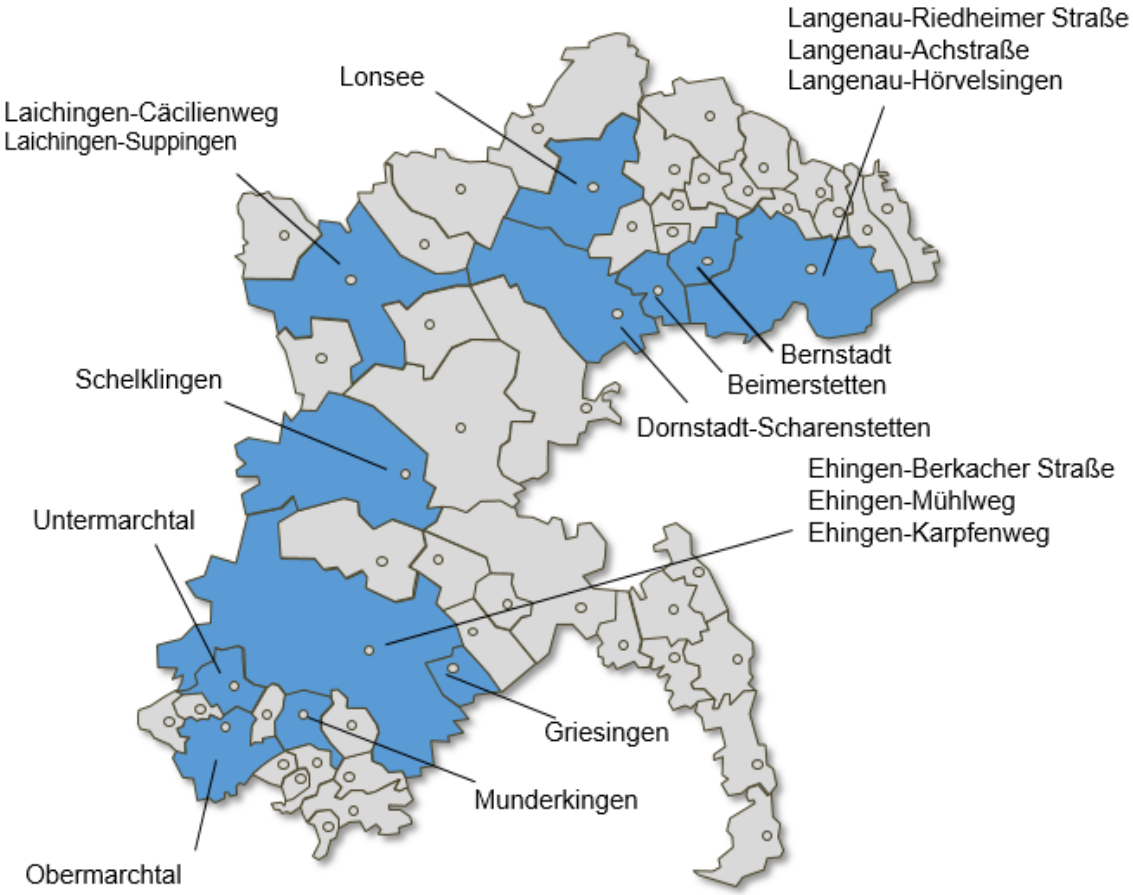

b) Wohnraumakquise – aktueller Stand

Das Team der Wohnraumakquise schafft kontinuierliche Kapazitäten für die Aufnahme der Geflüchteten. Seit dem 24. Februar 2022 bis heute wurden 8 neue Unterkünfte mit 359 Plätzen eröffnet.

Für die Schaffung von zusätzlichen Aufnahmekapazitäten werden potentielle Gemeinschaftsunterkünfte gemeinsam mit dem Fachdienst 20 – Bauen, Brand- und Katastrophenschutz überprüft. Zudem wird das weitere Vorgehen, insbesondere die Eröffnung neuer Gemeinschaftsunterkünfte, eng mit den Standortkommunen abgestimmt.

Im nachfolgenden Diagramm ist die Anzahl der Wohnraumangebote, der aktuelle Stand sowie die geprüften, nicht geeigneten Objekte dargestellt (Stand: 23. Juni 2022).

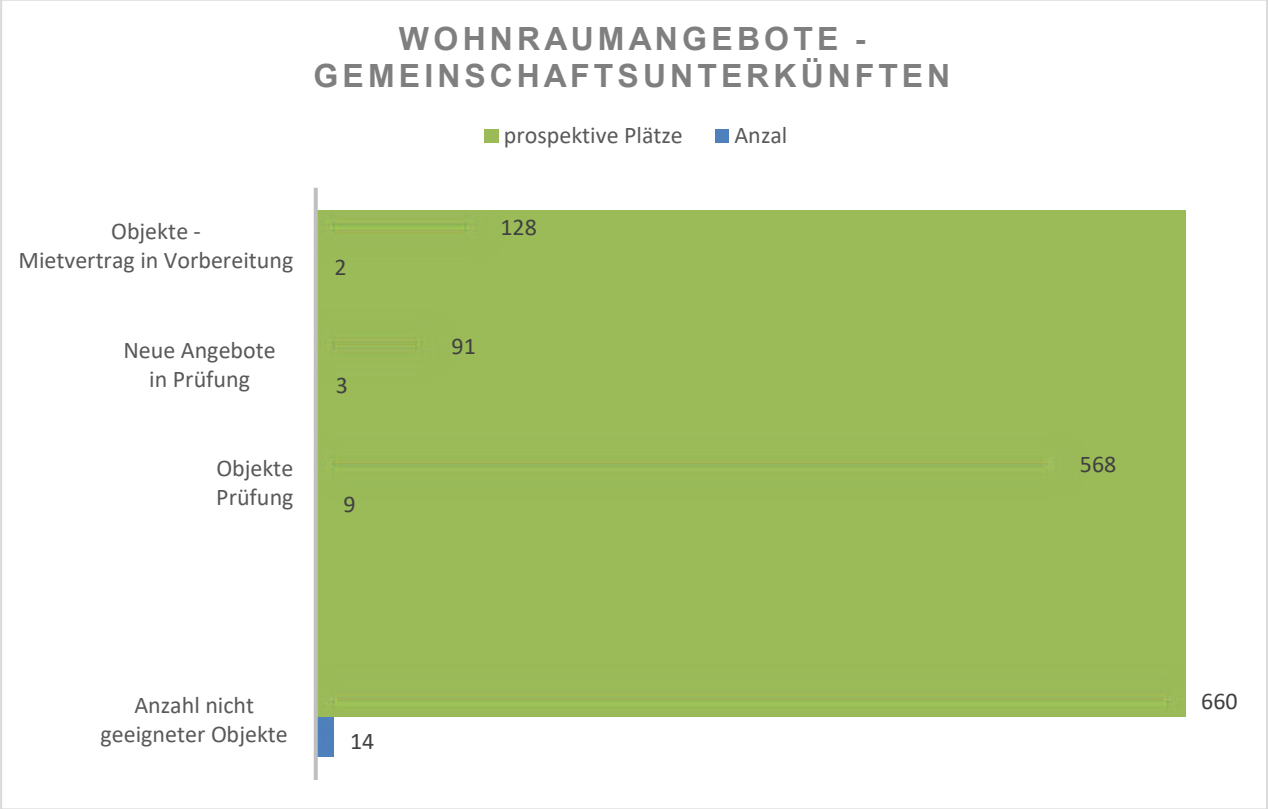

Für die Inbetriebnahme von weiteren Gemeinschaftsunterkünften ist es erforderlich, dass Personal zur Betreuung der Unterkünfte zur Verfügung steht. Aufgrund des Fachkräftemangels steht Personal nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung und die Personalgewinnung gestaltet sich sehr schwierig – insbesondere bei den pädagogischen Fachkräften.

c) Anschlussunterbringung

In die Anschlussunterbringung der Städte und Gemeinden im Landkreis wurden bisher 217 Ukrainerinnen und Ukrainer zugewiesen (Stand 23. Juni 2022). Auch für die kommenden Wochen und Monate sind weitere Zuweisungen vorgesehen, um auch künftig die vom Land zugewiesen geflüchteten Menschen stets verlässlich in den Gemeinschaftsunterkünften aufnehmen zu können.

Mit dem Bürgermeister-Arbeitskreis-Asyl sind wir im engen Austausch und es wird aktuell geprüft, ob bzw. in welchem Umfang eine separate Quote für Geflüchtete aus der Ukraine zusätzlich zur regulären Quote eingeführt wird. Dadurch ist ein besserer Überblick über die Gesamtentwicklung möglich.

In der Abstimmung ist weiterhin, dass Flächenfälle, d. h. Geflüchtete aus der Ukraine, welche direkt in den Kommunen untergebracht sind, bei der Quotenanrechnung berücksichtigt werden.

2. Integration

Die Integration der Geflüchteten aus der Ukraine stellt die Kommunen vor zusätzliche Herausforderungen. Deshalb leistet das Land für die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine vor Ort eine Soforthilfe.
Ziel der Soforthilfe ist es, die Kommunen temporär speziell bei der Aufgabe der Integration von Vertriebenen zu unterstützen. Dies erfolgt durch eine Personalerhöhung im Integrationsmanagement um bis zu drei Vollzeitstellen.
Dem Alb-Donau-Kreis stehen hierfür für ein Förderjahr 143.502,83 Euro zur Verfügung.

3. Rechtskreiswechsel

Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze, in dem auch der Rechtskreiswechsel ukrainischer Geflüchteter normiert ist, wurde am 27. Mai 2022 verkündet. Seit dem 1. Juni 2022 ist es nun möglich, dass Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, in den Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches II (Jobcenter) oder des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) wechseln. Voraussetzung hierfür ist eine erkennungsdienstliche Behandlung sowie eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz.

Seit dem 1. Juni 2022 konnten 173 Bedarfsgemeinschaften zum Jobcenter und 49 zum Bereich Sozialhilfe wechseln. Aktuell erhalten 1.180 ukrainische Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese 1.180 Einzelpersonen bilden 587 Bedarfsgemeinschaften.

Gäste und Sachverständige:

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Vertagungsfähig

Ulm, 25. Juni 2022

Anlage

keine